

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1)** Der am 03. November 1861 gegründete Verein führt den Namen TV 1861 Burgkunstadt e.V.
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Burgkunstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg unter der Nummer VR 20161 eingetragen.
- (3)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4)** Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und der zuständigen Landesfachverbände:
 - a) Bayerischer Turnverband
 - b) Bayerischer Leichtathletikverband
 - c) Bayerischer Schwimmverband
 - d) Bayerischer Judoverband
 - f) Bayerischer Badmintonverband
 - f) Bayerischer Handballverband

Er erkennt deren Satzungen an.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1)** Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5)** Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünsti

gen.

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (8) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (10) Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
 - a) die Durchführung geordneter Übungsstunden
 - b) die Durchführung und Beteiligung an Wettkämpfen
 - c) die Durchführung geselliger Zusammenkünften

§ 3

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) und den Aufwandsersatz nach Absatz (6) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze

zu begrenzen.

- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Ver³ einsetzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen

des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied mutwillig Vereinseigentum beschädigt oder zerstört,
- f) wenn das Mitglied Anordnungen der Vereinsführung, der Abteilungs- oder Übungsleiter nicht befolgt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz (3) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) Ausschluss zeitlich begrenzt höchstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
- c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude
- d) bei Beschädigungen mutwilliger Art haftet in vollem Betrag der Urheber

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6

Beiträge

- (1)** Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben.
- (2)** Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

der geschäftsführende Vorstand

der Gesamtvorstand

der Ausschuss

die Mitgliederversammlung

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

(nachfolgend Vorstand genannt)

- (1)** Der Vorstand besteht aus dem
Vorsitzenden
Stellvertretenden Vorsitzenden
Schatzmeister
Schriftführer
Geschäftsführer.
- (2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- (3)** Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereins-

ausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

- (4)** Wiederwahl ist möglich.
- (5)** Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und das Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (7)** Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
- (8)** Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.
- (9)** Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

§9

Gesamtvorstand

- (1)** Der Gesamtvorstand besteht aus
 - Vorstand
 - Abteilungsleiter
 - Vergnügungswart
 - Jugendwart
 - Frauenwart
 - Pressewart
 - Mitglieder des Vereinsausschusses.
- (2)** Mitglied im Gesamtvorstand können nur Vereinsmitglieder werden.
- (3)** Der Gesamtvorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 des Gesamtvorstandes anwesend sind.

§ 10

Ausschuss

- (1)** Für jedes angefangene zweihundertfünfzigste Mitglied ist mindestens ein Ausschussmitglied in die Gesamtvorstandschaft zu berufen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1)** Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Jahres statt.

Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:

- a) Bericht des Vorsitzenden
- b) Bericht des Schriftführers
- c) Berichte der Abteilungsleiter
- d) Bericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (2)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies
- a) der Vorstand beschließt
 - b) von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (3)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand durch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Burgkunstadt. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (4)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5)** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7)** Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (8)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Kassenprüfung

- (1)** Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2)** Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13

Ehrungen

- (1)** Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft geehrt. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

- (2) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben (besondere Verdienste in Führung und Verwaltung des Vereins, herausragende sportliche Leistungen, großzügige Spenden) können auf Antrag durch die ordentliche Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben gleiches Recht wie zahlende Mitglieder.

§ 14

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Der Verein ist berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Abteilungsleiter sind für den reibungslosen Ablauf des Turn- und Sportbetriebes ihrer Abteilung verantwortlich. Sie vertreten ihre Abteilung im Gesamtvorstand.
- (4) Jegliche turnerische oder sportliche Betätigung in den Turnhallen und Sportstätten ohne vom Abteilungsleiter bestellter Aufsicht ist verboten.

§ 15

Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 16

Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung €720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Be-

nutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17

Vermögen des Vereins

- (1)** Das Vermögen des Vereins besteht aus
- a) den vorhandenen Geräten und dem Inventar
 - b) dem Barvermögen
 - c) dem Vermögen auf Konten und in Geldanlagen

§ 18

Inventar des Vereins

Die kostenlose Benutzung von Inventargegenständen darf in der Regel nur zu Vereinszwecken erfolgen. Die Verwendung von Inventarstücken zu anderen als Vereinszwecken durch Mitglieder und die leihweise Überlassung von Gegenständen an andere Vereine oder Körperschaften kann nur aufgrund einer Genehmigung des Vorstandes geschehen. Dieser beschließt in jedem einzelnen Fall, ob und in welcher Höhe die Erhebung einer Leihgebühr angezeigt erscheint. Die Abgabe erfolgt in allen Fällen nur gegen schriftliche Empfangsbestätigung, welche die ausdrückliche Haftungsverbindlichkeit des Entleihers für Rücklieferung im übernommenen guten Zustand und die Anerkennung der etwa zu erhebenden Leihgebühr zu enthalten hat.

§ 19

Schaden für Mitglieder

- (1)** Für Mitglieder, die bei Ausübung ihres Sportes Schaden erleiden, kann der Verein nicht schadensersatzpflichtig gemacht werden. Für die Regulierung derartiger Schäden sind bei Nichtvorliegen eigenen Verschuldens die Versicherungseinrichtungen des BLSVs in Anspruch zu nehmen. Sie können durch den Verein nur eine Befürwortung finden, wenn das geschädigte Mitglied seine Beiträge vor Schadenseintritt pünktlich entrichtet hat.
- (2)** In Härtefällen beschließt die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit, in welcher Form und mit welchen Mitteln das geschädigte Mitglied unterstützt werden kann. Ein Rechtsanspruch aufgrund dieser Bestimmung ist jedoch damit nicht gegeben.

§ 20

Datenschutz

- (1)** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3)** Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4)** Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 21

Auflösung des Vereines

- (1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der

stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2)** Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Burgkunstadt, mit Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 22

Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.07.2018 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.